STADT EINBECK — GELÄNDE ZWISCHEN EISENBAHN UND NEGENBORNER WEG

BEBAUUNGSPLAN Nr. 5 M. 1:1000

GEMARKUNG EINBECK FLUR 11

PLANBEREICHSGRENZE
BAUGRENZE
125 HÖHENLINIEN
BESTEHENDE BEBAUUNG
0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
(0.4) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
[6.0] BAUMASSENZAHL

NACH § 4(3) 6. BNUTZVO SIND STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN.

N

NEGENBORNER WEG
ANSCHLUSS-SCHACHT FÜR DIE ABWÄSSER VOM BAUGEBIET „KÜHNER HÖHENWEG"
FLUR 10
KÜHNER FELD
KÜHNER FELD
ZENTRALFRIEDHOF
R+S-KANAL
ALLG. WOHNGEBIET
ZULÄSSIGE GFZ 0.4
GRUNDFLÄCHENZAHL 0.4
ESCHENWEG
GEMEINBEDARFS-FLÄCHE KINDERSPIELPLATZ
BAUGRENZE
INDUSTRIEGEBIET
BAUMASSENZAHL [6,0]
GRUNDFLÄCHENZAHL 0.7
WEINBERGSWEG
WEISSDORNWEG
WACHOLDERWEG
HOLUNDERWEG
ROTDORNWEG
BUNDESBAHN
BUNDESBAHN
SAATZUCHT
GRIMSEHLSTRASSE
ZUM MÜHLENKANAL BZW. HAUPTSAMMLER IN DER B 3
NACH SALZDERHELDEN

ZEICHENERKLÄRUNG

- WOHNBAUTEN GEPLANT
- GARAGEN + KLEINTIERSTALLUNGEN
- (1) ZULÄSSIGE UND EINZUHALTENDE GESCHOSSZ
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ZWINGENDE BAULINIE BEI GEBAUDEN
- VORHANDENER GRENZSTEIN
- REGEN-U. SCHMUTZWASSERKANALFÜHRUNG
- BEGRENZUNG DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES
- BEGRENZUNG DES INDUSTRIEGEBIETES
- AUFZUHEBENDE GRENZEN
- VERKEHRSFLÄCHEN

BESCHLUSS DES RATES ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BAUUNGSPLANES AM 14.9.1964
AUFGESTELLT:
EINBECK, DEN 1.10.1964

STADTBAUAMT, EINBECK
STADTBAURAT

DIE RICHTIGKEIT DES PLANES IN VERMESSUNGSTECHNISCHER HINSICHT WIRD HIERMIT BESCHEINIGT
EINBECK, DEN 3. MAI 1965

REG.-VERM.-RAT

ZUGESTIMMT:

A.) DURCH DEN BAUAUSSCHUSS AM 4.12.1964
B.) DURCH DEN VERWALTUNGSAUSSCHUSS AM 15.12.1

BESCHLUSS DES RATES ÜBER DEN PLANENTWURF UND AUSLEGUNG. AM 16.12.1964
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2(6) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 2.1.1965
PLANENTWURF HAT AUSGELEGEN VOM 11.1. BIS 10.2.65

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (B.G.BL. I S 341) VOM RAT DER STADT EINBECK BESCHLOSSEN AM 21.4.65

STADT EINBECK
BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

GENEHMIGT
GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341)
NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE IHSB 5.12. 3(5)
HILDESHEIM DEN 26. OKTOBER 1965
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEZ. UNTERSCHRIFT

DIE GENEHMIGUNG BEZIEHT SICH NUR AUF DEN BEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES.

GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM 24.11.65

DER STADTDIREKTOR